



Gemeinde Steinbach

**2. Änderungssatzung
zur
Satzung über die
Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Steinbach**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Steinbach, mit Beschluss Nr. 51-10 / 2016, die folgende

***2. Änderungssatzung
über die Benutzungsgebühren
von Räumen und öffentlichen
Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Steinbach***

§ 1 – Änderungen

Der **§ 4 „ Benutzungsgebühren für Veranstaltungen der örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern“** erhält nachstehende neue Fassung.

Den Benutzern werden die Räumlichkeiten zu folgenden festgesetzten Gebühren überlassen:

a) Dorfgemeinschaftshaus

- | | | |
|------|--------------------------|--|
| I. | örtlich private Nutzer → | 150 € pro Wochenende (Freitag bis Montag) |
| II. | auswärtige Nutzer → | 200 € pro Wochenende (Freitag bis Montag) |
| III. | gewerbliche Nutzer → | 120 € pro Kalendertag |

b) Feuerwehrgebäude

- | | | |
|-----|--------------------------|-----------------------------|
| I. | örtlich private Nutzer → | 40 € pro Kalendertag |
| II. | auswärtige Nutzer → | 50 € pro Kalendertag |

Der **§ 5 „Nebenkosten“** erhält nachstehende neue Fassung.

- 1) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u.a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.Ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10% der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Steinbach.
- 2) Für die Reinigung der Räumlichkeit ist der jeweilige Nutzer verantwortlich. Erfolgt die Reinigung ausnahmsweise durch die Gemeinde, sind bei privater Nutzung **100,00 Euro** und bei gewerblicher Nutzung **120,00 Euro** zu entrichten.

...

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach (SatzVergaböEin) vom 17. April 2001 bleiben unberührt.

§ 3 - Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung über die Benutzungsgebühren die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach vom 17. April 2001 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

37308 Steinbach, den 23. Februar 2016

Gemeinde Steinbach

H ü n e r m u n d
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 18. Februar 2016, bestätigte

2. Änderungssatzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 23. Februar 2016

Gemeinde Steinbach

H ü n e r m u n d
Bürgermeister